



Stand: Mai 2025

Inhalt

1	Warum braucht es eine kommunale Wärmeplanung?	2
2	Was leistet die kommunale Wärmeplanung - und was nicht?	2
3	Was ist die rechtliche Grundlage der kommunalen Wärmeplanung?	2
4	Wie regelt Bayern die Umsetzung des WPG?	3
5	Welche Unterstützungsmaßnahmen kommen vom Bund / von Bayern?	4
6	Wodurch wird der Mehraufwand der Kommunen ausgeglichen?	5
7	Was steckt hinter der Empfehlung, einen Konvoi zu bilden?	6
8	Worin unterscheiden sich das verkürzte / vereinfachte Verfahren?	6

1 Warum braucht es eine kommunale Wärmeplanung?

Die Wärmeversorgung in Deutschland macht mehr als 50 Prozent des gesamten Endenergieverbrauchs aus und ist deshalb neben der Stromerzeugung und dem Verkehrssektor für einen Großteil des CO₂-Ausstoßes verantwortlich. Durch die fossilen Energieträger Gas und Öl, die aktuell etwa 80 Prozent des Wärmeverbrauchs abdecken, besteht darüber hinaus eine starke Abhängigkeit vom Ausland bezüglich der Zulieferung und der Preisgestaltung. Die kommunale Wärmeplanung soll vor diesem Hintergrund helfen, lokal den kosteneffizientesten und praktikabelsten Weg zu einer klimafreundlichen und langfristigen Wärmeversorgung zu finden.

Die kommunale Wärmeplanung bietet sowohl den Kommunen als auch den Eigentümern von Wohnhäusern und Unternehmen zahlreiche Vorteile: Kommunen profitieren von einem Wärmeplan, da sie hierüber die Weichen für die eigene Wärmetransformation stellen, die sie von Brennstoffimporten unabhängiger macht. Gleichzeitig können Kommunen eigene Ressourcen zur Wärmeerzeugung nutzen, der Bevölkerung und den Betrieben vor Ort Planbarkeit bieten und insgesamt ein attraktiverer Standort werden. Für Hausbesitzer bedeutet die kommunale Wärmeplanung eine erhöhte Planungssicherheit bezüglich zukünftiger Optionen zur Wärmeversorgung. So könnte ein Hausbesitzer beispielsweise auf die Installation einer Wärmepumpe oder einer Biomasseheizung verzichten, wenn sich herausstellt, dass das Wohngebiet bald an ein Fernwärmenetz angeschlossen wird. Darüber hinaus profitieren auch die Endverbraucher von weniger Abhängigkeit von Brennstoffimporten und deren Preisschwankungen.

2 Was leistet die kommunale Wärmeplanung - und was nicht?

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Werkzeug, welches Kommunen dabei unterstützt, ihre Wärmeversorgung nachhaltig zu planen und zu gestalten. Durch Bestandsaufnahme, Zieldefinition und Strategieentwicklung, wird der Wärmeplan erstellt. Durch Bürgerbeteiligung werden die Bürger und Bürgerinnen in den Prozess eingebunden und die Akzeptanz gefördert. Durch Fördermittel von Bund und Länder werden die Vorhaben unterstützt.

Die kommunale Wärmeplanung ist keine sofortige Lösung, sondern bedarf nach der Planung weiterer Schritte zur Umsetzung sowie eine Finanzierung dieser. Ebenso schafft die Wärmeplanung keine rechtlichen Verpflichtungen für private Eigentümer oder Unternehmen, schreibt also keine spezifische Technologie vor, sondern bietet Empfehlungen. In diesem Sinne gibt es auch keine Einheits-Lösung, sondern müssen jeweils die lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse berücksichtigt werden.

3 Was ist die rechtliche Grundlage der kommunalen Wärmeplanung?

Das am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze ([Wärmeplanungsgesetz, WPG](#)) gilt bundesweit. Es verpflichtet die Länder, sicherzustellen, dass innerhalb bestimmter Fristen Wärmepläne aufgestellt werden. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, hat die Aufgabe der Wärmeplanung auf die Städte und Gemeinden übertragen. Diese sind damit die planungsverantwortlichen Stellen geworden. Hierbei wurden die Spielräume, die der Bund den Ländern für ein möglichst niederschwelliges und unbürokratisches Verfahren einräumt, ausgeschöpft. Beispielsweise können bereits bestehende oder in Planung befindliche Wärmepläne anerkannt werden.

Aus dem Bundesgesetz abgeleitet ergeben sich für Bayern folgende rechtliche Vorgaben:

- Die acht bayerischen Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnenden werden bis 30.06.2026 verpflichtet, eine Wärmeplanung vorzulegen (§ 4 Abs. 2 WPG).
- Für alle anderen Kommunen (<= 100.000 Einwohnende) gilt die Pflicht bis zum 30.06.2028 (§ 4 Abs. 2 WPG).
- Für Gemeinden bis 10.000 Einwohnenden wird ein vereinfachtes Wärmeplanungsverfahren ermöglicht (§ 4 Abs. 3 WPG). Darüber hinaus können mehrere Kommunen bei der Wärmeplanung zusammenarbeiten und auch gemeinsame Wärmepläne im "Konvoi-Verfahren" erstellen. Der Freistaat hat zur Ermittlung, ob ein solches Konvoi-Verfahren sinnvoll ist, ein eigenes Förderprogramm aufgelegt ([Kurz-ENP](#)).
- Eine verkürzte Wärmeplanung ist für Teilgebiete, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen, vorgesehen (§ 14 WPG). Hierzu erstellt der Freistaat für jedes Gemeindegebiet ein Kurzgutachten, das den Kommunen eine Orientierung gibt.
- Bereits existierende Wärmepläne haben Bestandsschutz, sofern die jeweilige Planung mit den Anforderungen des Gesetzes vergleichbar ist. Dies trifft insbesondere auf die sogenannte ZUG-Förderung zu. Allerdings müssen bei der Fortschreibung bestehender Wärmepläne die Vorgaben des neuen Gesetzes berücksichtigt werden (§ 5 WPG).

Parallel mit dem WPG wurde das [Gebäudeenergiegesetz](#) kurz GEG, fortgeschrieben. Es ist eng mit dem Wärmeplanungsgesetz verzahnt. Darin ist u. a. klar festgelegt: Erst nachdem die Gemeinde auf Grundlage der Wärmeplanung überprüft hat, in welchen Bereichen Wärmenetze möglich und sinnvoll sind, und entsprechende Versorgungsgebiete samt Umsetzungsstrategie beschlossen hat, sind Bauherrinnen und Bauherren bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, die Regelungen des GEG zur Umstellung auf eine zu 65 Prozent erneuerbare Energieversorgung umzusetzen. Dabei handelt es sich um eine von der Wärmeplanung gesonderte Entscheidung, die im Ermessen der Gemeinde steht. Bis dahin gelten die normalen Übergangsfristen. Das GEG stellt damit die Anforderung an Wärmepläne, flächendeckend Auskunft zu geben, ob der Anschluss an ein Wärmenetz wahrscheinlich ist. Ist dies unwahrscheinlich, sind dezentrale Lösungen aufzuzeigen.

4 Wie regelt Bayern die Umsetzung des WPG?

Um eine möglichst flächendeckende Umsetzung auf den Weg zu bringen, ist am 1. Januar 2024 auf Bundesebene das Wärmeplanungsgesetz in Kraft getreten. Es verpflichtet die Länder, sicherzustellen, dass eine kommunale Wärmeplanung erstellt wird. Da die Kommunen die Gegebenheiten vor Ort – die vorhandenen Strukturen, den Bedarf, die Potenziale, aber auch die Akteure – am besten kennen, wurde die Verordnung zur „Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften“ ([AVEn](#)) um die bayerischen Spezifika zur kommunalen Wärmeplanung ergänzt, wodurch der Freistaat Bayern die Verantwortung zur Erstellung der Wärmepläne auf die Gemeinden übertragen hat. [ab hier 100% ZKW] Die Gemeinden sind gemäß § 8 Abs. 1 AVEn die planungsverantwortliche Stelle im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes (WPG). Somit führen sie die Wärmeplanung nach den im WPG festgelegten Rahmenbedingungen durch (§ 8 WPG). In allen Gemeindegebieten, in denen zum 01.01.2024 maximal 100.000 Einwohner gemeldet sind, müssen bis spätestens zum 30.06.2028 Wärmepläne erstellt werden. Für die acht größeren bayerischen Städte mit über 100.000 Einwohnern ist die Frist zur Erstellung der Wärmepläne bereits auf den 30.06.2026 festgelegt.

Der Wärmeplan selbst ist ein Fachkonzept ohne rechtliche Außenwirkung (§ 23 Abs. 4 WPG). Sein Vor- oder Nichtvorliegen hat keine Auswirkungen auf die Anforderungen nach dem GEG. Die Gemeinden sind jedoch auch zuständig für die Entscheidung, ob ein Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 WPG ausgewiesen wird (§ 8 Abs. 2 AVE). Diese Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Gemeinde. Dritte haben keinen Anspruch auf die Einteilung eines Grundstücks zu einem Gebiet (§ 26 Abs. 2 WPG). Eine solche Ausweisungsentscheidung hat eine Fristverkürzung in Bezug auf die Anforderungen an eine Heizanlage nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) zur Folge.

Bestehende Energienutzungspläne/Wärmepläne werden unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 WPG in Bayern anerkannt.

Einzelheiten dazu und zu allen weiteren häufig gestellten Fragen finden Sie auf der [Informationsplattform kommunale Wärmeplanung in Bayern](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Eine Erstinformation für die Vorbereitung der Akteursbeteiligung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sowie mögliche Beteiligungsformen der betroffenen Akteursgruppen und wichtige bayerische Anlaufstellen oder Unterstützungsangeboten finden sich [hier](#).

5 Welche Unterstützungsmaßnahmen kommen vom Bund / von Bayern?

Im Juni 2024 veröffentlichte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) einen [Leitfaden](#) als Anleitung bei der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung nach dem WPG. Dieser Leitfaden ist zwar rechtlich unverbindlich, bietet aber den Akteuren der Wärmewende, vor allem den Kommunen als planungsverantwortlichen Stellen, wertvolle Orientierung, um strategisch die Wärmeplanung angehen zu können. Es gilt hierbei, zu planen welche Gebiete in welcher Weise mit Wärme dezentral oder leitungsgebunden versorgt werden sollen und in welcher Weise erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme bei Erzeugung und Verteilung genutzt werden können.

Umfangreiche Hintergrundinformationen des zuständigen Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zur kommunalen Wärmeplanung finden Sie außerdem speziell im Bereich [Fragen und Antworten](#) sowie insgesamt auf der Webseite.

Die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) steht den Kommunen in Bayern als Hauptsprechpartner zur Seite.

Als Kompetenz- und Beratungsstelle der Bayerischen Staatsregierung unterstützt die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) mit Sitz in Regensburg die Umsetzung der Energiewende und der bayerischen Klimaschutzoffensive: Sie koordiniert die bayerischen Aktivitäten für Energiewende und Klimaschutz und vernetzt alle nachgeordneten staatlichen Institutionen mit Verbänden und weiteren wichtigen externen Akteuren.

Speziell im Bereich der kommunalen Wärmeplanung unterstützt die LENK die Kommunen, indem sie Informationen vermittelt, Vorlagen zur Verfügung stellt, Seminare veranstaltet, die am Prozess beteiligten Akteure vernetzt und auf relevante Tools verweist.

6 Wodurch wird der Mehraufwand der Kommunen ausgeglichen?

Da die kommunale Wärmeplanung eine Pflichtaufgabe der Kommunen ist, wird der entstehende Mehraufwand entsprechend des Prinzips der Konnexität pauschaliert ausgeglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinden für die Pflichtaufgabe kommunale Wärmeplanung Anspruch auf Ausgleich Ihrer Mehrbelastungen haben. Im Konsultationsverfahren haben sich der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag mit der Bayerischen Staatsregierung auf folgende Pauschalen verständigt:

Einwohnerzahl	Gemeinden mit Wärmeplanungspflicht nach § 4 Abs. 1 WPG	Gemeinden mit bestandsgeschütztem Wärmeplan nach § 5 Abs. 2 WPG (bspw. „ZUG-Förderung“)
< 2.500	34.800,00 Euro	9.600,00 Euro
2.500 ≤ x < 5.000	41.000,00 Euro	9.600,00 Euro
5.000 ≤ x < 7.500	52.100,00 Euro	13.100,00 Euro
7.500 ≤ x < 10.000	88.200,00 Euro	16.700,00 Euro
10.000 ≤ x < 45.000	122.600,00 Euro	19.700,00 Euro
45.000 ≤ x < 100.000	201.100,00 Euro	23.200,00 Euro
100.000 ≤ x < 250.000	262.000,00 Euro	25.500,00 Euro
250.000 ≤ x < 500.000	362.000,00 Euro	25.500,00 Euro
500.000 ≤ x	562.000,00 Euro	25.500,00 Euro

Die Auszahlung der Kostenerstattung erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht (LMG), § 8 Abs. 3 AVEn. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen: Zu Beginn der Wärmeplanung auf Antrag der Gemeinde sowie nach Einreichung des erstellten Wärmeplans. Da es sich um keine Förderung handelt, kann mit der Wärmeplanung bereits vor Antragstellung begonnen werden.

Einzelheiten zur Antragstellung und Auszahlung werden derzeit vom Ministerium erarbeitet.

Gemeinden, die Förderungen für die Erstellung von Fachgutachten für einen Wärmeplan über die Bundesförderung (sog. ZUG-Förderung) erhalten (haben), bekommen auf bayerischer Ebene keine volle Konnexitätszahlung für die Erstellung dieser Fachgutachten. Sie bekommen jedoch zusätzlich zur Bundesförderung eine Verwaltungskostenerstattung (siehe oben dritte Spalte). Es wird davon ausgegangen, dass der Wärmeplan im Rahmen der Bundesförderung bis zum 30. Juni 2026 erstellt wird. Damit tritt die bestandsschützende Wirkung gem. § 5 Abs. 2 WPG ein.

Werden in Gemeinden bereits erarbeitete Energienutzungspläne auf Grundlage des WPG anerkannt, tritt der Bestandsschutz i.S.d. § 5 Abs. 2 WPG ein. Demzufolge erfolgt – wie im Falle der ZUG-Förderung – kein Ausgleich über die vollen Konnexitätspauschalen entsprechend der oben aufgeführten Spalte 2 der Tabelle. Auch hier erfolgt stattdessen ein Ausgleich der eingeschränkten Kostenaufwendungen durch eine reduzierte Konnexitätspauschale (siehe oben dritte Spalte). Lässt eine Gemeinde den bestehenden Energienutzungsplan nicht auf Grundlage des WPG anerkennen, tritt dieser Bestandsschutz nicht in Kraft und sie hat einen Wärmeplan i.S.d. WPG zu erstellen. In diesem Fall erfolgt kein Abzug der bereits geleisteten Fördersumme für den Energienutzungsplan. Die Mehrbelastungen werden über die entsprechende Pauschale ausgeglichen.

7 Was steckt hinter der Empfehlung, einen Konvoi zu bilden?

Am Anfang der Wärmeplanung steht die Entscheidung, ob die Gemeinde alleine plant, im Konvoi mit anderen Gemeinden plant und/oder einen gemeinsamen Wärmeplan erstellt (siehe auch § 8 Abs. 1 Satz 2 AVEn, § 4 Abs. 3 Satz 2 WPG). Grundsätzlich sollten Konvois mit mindestens ca. 10.000 Einwohnern angestrebt werden, um durch interkommunaler Zusammenarbeit Synergieeffekte zu nutzen. Auf die Pauschalen des Mehrbelastungsausgleichs bleibt dies ohne Einfluss.

Mit dem Förderbaustein des [Kurz-ENP](#) besteht in Bayern eine wirksame Unterstützungsmöglichkeit für Kommunen, um im Vorfeld der kWP-Möglichkeiten der Konvoibildung auszuloten.

8 Worin unterscheiden sich das verkürzte / vereinfachte Verfahren?

Der Freistaat wird die Gemeinden und Städte mit konkreten Hilfestellungen unterstützen. Hierzu gehört beispielsweise die zentrale Durchführung einer Eignungsprüfung als Entscheidungsgrundlage, ob sich Gebiete für eine zentrale Wärmeversorgung eignen. Ist dies nicht der Fall, kann ein [verkürztes Verfahren](#) durchgeführt werden. Jede bayerische Gemeinde hat im ersten Quartal 2025 ein Kurzgutachten zum Stand der Wärmeversorgung in ihrem Gemeindegebiet erhalten.

Ebenso stellt der Freistaat für jede Stadt und jede Gemeinde standardisierte, geodatenbasierte Datenpakete sowie weitere Informationen als erste Planungsgrundlage für die kWP im jeweiligen Gemeindegebiet kostenlos zur Verfügung. Hierzu wird vom Bayerischen Landesamt für Statistik eine zentrale Datenplattform eingerichtet.

Alle Städte und Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern können unabhängig von einem verkürzten Verfahren ein [vereinfachtes Verfahren](#) durchführen. § 9 Abs. 2 AVEn benennt für Bayern mögliche Erleichterungen, z.B. hinsichtlich der kartographischen Darstellung der Bestandsanalyse. Insbesondere aber kann auf die Darstellung von Teilgebieten mit erhöhtem Energieeinsparpotential verzichtet werden.

Neben den Leitfaden stehen den Städten und Gemeinden auch Musterleistungsverzeichnisse zum [verkürzten](#) und [vereinfachten](#) Verfahren zur Verfügung.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Tel.: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de/

Bearbeitung:

Landesagentur für Energie
und Klimaschutz (LENK) im LfU
Franz-Mayer-Straße 1
93053 Regensburg
Tel.: 0941 46297-871

E-Mail: info@lenk.bayern.de
Internet: www.lenk.bayern.de

In Kooperation mit:
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
(StMWi)
Referat 87
Prinzregentenstraße 28
80538 München

Tel.: 089 2162-0
Fax: 089 2162-2760
E-Mail: info@stmwi.bayern.de
Internet: www.stmwi.bayern.de

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.